



FAIRE-REGEN-REGEL – MIT DER EIGENEN VERSICKERUNGSANLAGE GELD SPAREN

NACHHALTIGE GRUNDWASSERANREICHERUNG FÜR MENSCH UND NATUR



ZU VIEL ABWASSER IN DER KANALISATION IST TEUER

Wieso wird Regenabwasser nicht zu Grund- und Trinkwasser?

Die räumliche Entwicklung unserer Gemeinde hat zu vielen bebauten und versiegelten Flächen geführt. Deshalb kann das Regenabwasser nicht mehr versickern und fließt durch die Regenrinnen und Abflüsse in die Kanalisation. In den Abwasserleitungen vermischt sich das Meteor- mit dem Schmutzwasser und muss in der ARA aufwendig gereinigt werden. Deswegen kostet jeder Liter Regenabwasser teure Abwassergebühren.

Welche Konsequenzen hat dies für mich als Verbraucherin und Verbraucher?

1. Das dem Abwasser zugeleitete Regenabwasser wird zu Schmutzwasser und verliert seinen Wert als Grund- und potentielles Trinkwasser. Dies bedeutet: Wir verlieren sauberes Wasser als wertvollen Rohstoff.
2. Mehr Regenabwasser in der Kanalisation verlangt grösser dimensionierte Abwasserleitungen.
3. In der Gemeinde wird verdichtet gebaut, dadurch

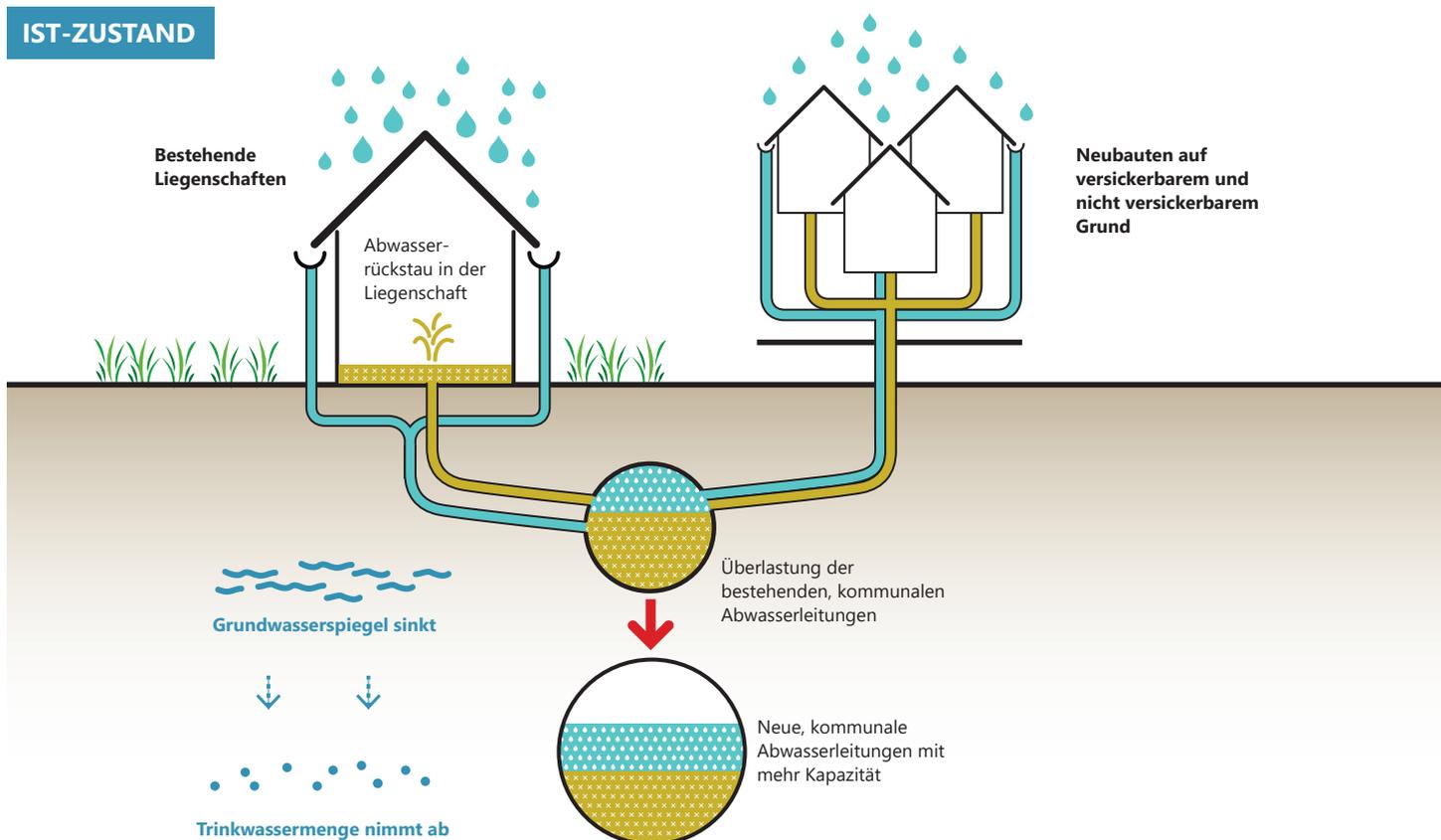
nimmt die Regenabwassermenge, die in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ohne geeignete Massnahmen zu.

4. Der Grundwasserspiegel sinkt, wenn das Regenabwasser nicht wieder dem Grundwasser zugeführt werden kann. Darum wird die Gewinnung von Trinkwasser zunehmend aufwendiger und kostenintensiver.

Dieser Entwicklung kann nur entgegengewirkt werden, wenn das Regenabwasser bestehender und neuer Liegenschaften künftig versickert wird. Die noch verfügbaren Abflusskapazitäten in der öffentlichen Kanalisation werden für Neubauten – auf nicht versickerbarem Grund – reserviert.

Ist bei Neu- und Umbauten eine Versickerung oder die Einleitung des Regenabwassers in einen Vorfluter – aufgrund eines *hydrogeologischen Gutachtens* – nicht möglich, muss dieses über eine dichte Retention (Drosselung, Rückhalt) in die öffentliche Kanalisation geführt werden. Dadurch wird das Re-

IST-ZUSTAND



GELD SPAREN ALS PRODUZENTIN VON GRUNDWASSER!

Wie funktioniert das Abwasserreglement?

Ganz einfach: Hauseigentümerinnen und -eigentümer erhalten finanzielle Anreize, um das Regenabwasser nicht mehr in die Kanalisation abzuleiten, sondern auf ihrem Grundstück zu versickern.

Was heisst Versickerung?

Das Regenwasser wird auf dem eigenen Grundstück gesammelt und über den Boden der Natur zurückgeführt. Durch eine natürliche Filterung wird das Oberflächenwasser wieder zu Grundwasser. Jeder Hauseigentümer und jede Hauseigentümerin wird somit zum nachhaltigen Grundwasseranreicherungs- und indirekt zum Trinkwasserproduzenten!

Von welchen Kostenvorteilen kann ich profitieren?

Die Gemeinde beteiligt sich finanziell an neuen Versickerungsanlagen bei bestehenden Liegenschaften¹ und verzichtet zudem auf jährlich wiederkehrende Regenabwassergebühren.

genabwasser bei kräftigen Gewittern zeitverzögert in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet.

Im Gegensatz zu den Versickerungsanlagen, werden Retentionsbecken nicht subventioniert.

Das Ziel ist

- Die Ressourcen der bestehenden öffentlichen Abwasserleitungen und -anlagen besser zu nutzen, um diese wegen Überlast nicht mit hohen finanziellen Aufwendungen ausbauen zu müssen. Dadurch bleiben die Abwassergebühren weiterhin günstig.
- Dass das Regenabwasser auf versiegelten Flächen am gleichen Ort wieder dem Untergrund zugeführt wird. Dadurch entsteht ein natürlicher Kreislauf für Mensch und Natur.
- Durch die Versickerung von Regenabwasser wird die Auslastung der öffentlichen Kanalisation bei zunehmend starken Gewittern reduziert. Dabei werden die Abflussreserven erhöht und die Rückstauproblematik bei privaten Abwasserleitungen wird erheblich reduziert.



Finanziell negative Auswirkungen

- Die bestehenden, kommunalen Abwasseranlagen und -leitungen müssen durch grössere ersetzt werden
- Die Regen- und Abwassergebühren steigen
- Gegebenenfalls müssen dadurch neue, teure Grundwasserfassungen gebaut werden



Finanziell positive Auswirkungen

- Die Gemeinde zahlt bei reinen Versickerungsprojekten, Subventionsbeiträge an die neuen Versickerungsanlagen
- Eigentümer*innen zahlen, für die der kommunalen Kanalisation entzogenen berechneten Flächen, keine Regenabwassergebühren mehr
- Durch das Versickern von Regenabwasser und der Entlastung der kommunalen Kanalisation bleiben die Regen- und Abwassergebühren weiterhin günstig

Für Retentionsanlagen mit Anschluss an das Abwassernetz wird die Anschlussgebühr gestützt auf den Abflussbeiwert (C)² der Anlage gemäss bewilligter Generellen Entwässerungsplanung (GEP) bis auf 50 Prozent des Normalansatzes³ gesenkt.

Welche konkreten Vorteile bietet die Versickerung?

1. Bei Regen entsteht kein zusätzliches Abwasser, sondern Grundwasser wird angereichert und erlaubt somit den Gewinn von Trinkwasser.
2. Die bestehenden Kanalisationsleitungen haben genügend Abwasserkapazitäten für Neubauten ohne Versickerungsmöglichkeiten und verursachen keine Mehrkosten.
3. Es fallen keine zusätzlichen Regenabwassergebühren mehr an.

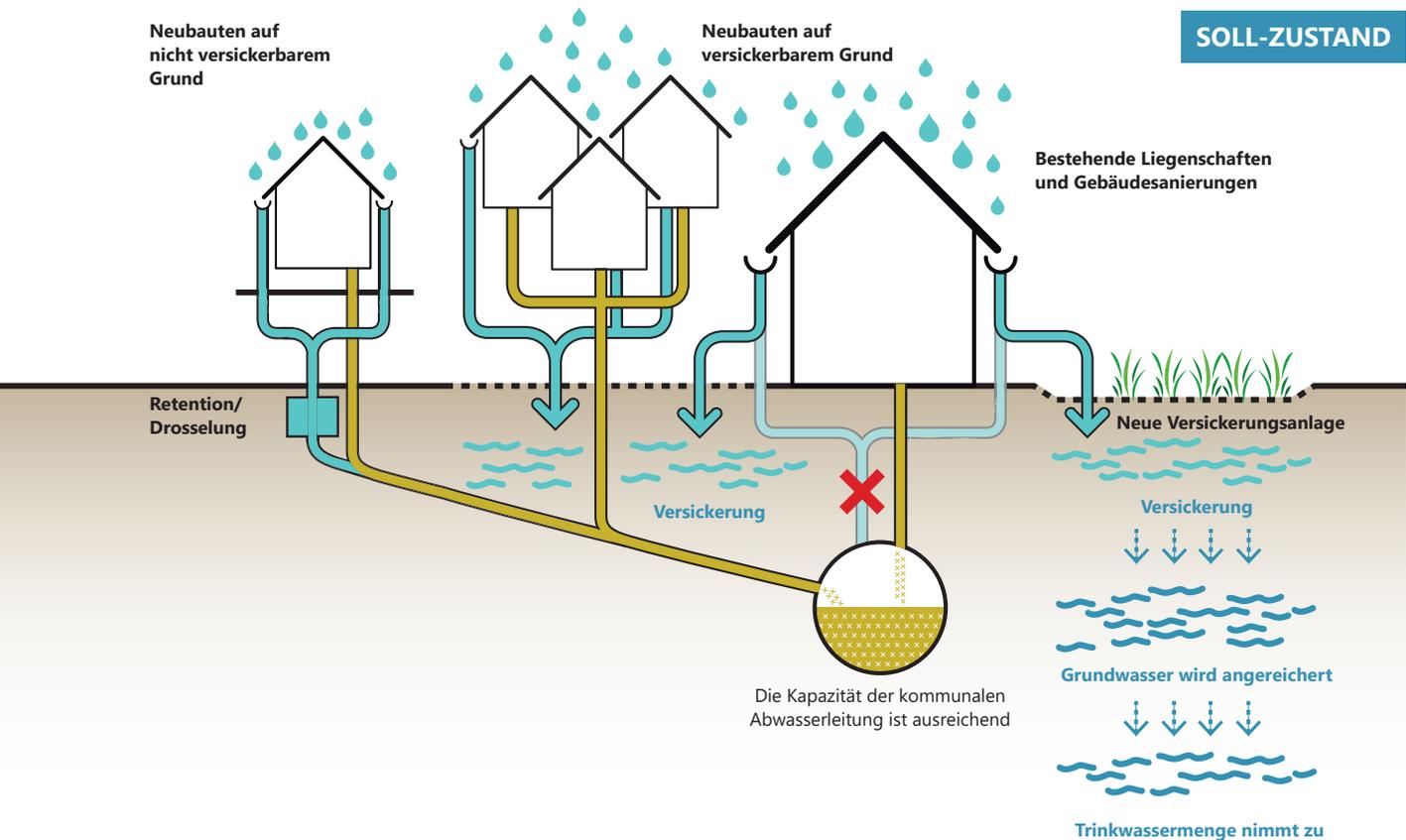
4. Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer können in aller Transparenz davon ausgehen, dass sie für keine Regenabwasserentsorgung mehr bezahlen müssen.
5. Liegenschaftsbesitzerinnen und Gebührenzahler profitieren nachhaltig.

^{1,3} Abwasserreglement:

Davon ausgeschlossen sind bestehende Liegenschaften, die baubewilligungspflichtigen Sanierungsarbeiten unterzogen werden (Art. 31, Abs. 7 – Anschlussgebühren und Art. 33, Abs. 4 – Wiederkehrende Gebühren).

² Der Abflussbeiwert ist eine Konstante gemäss SN 592 000, die angibt, welcher Anteil des Regens zum Abfluss gelangt. Siehe auch <https://vsa.ch/glossar/>.

Versickerungsanlagen sind Bestandteile der Liegenschaftsentwässerung, sind genehmigungspflichtig und müssen einwandfrei unterhalten werden (Art. 18, Abs. 1ff Abwasserreglement; Art. 58 OR)



FALLBEISPIELE REALISIRTER ANLAGEN

Bärematte

- 8 Mehrfamilienhäuser mit je 6 Wohnungen
- Bisherige Regenabwassergebührenpflichtige Fläche von 1'850 m²

		Anfallende Regenwassermenge	
		Liter/Sek. (0,03 l / [s x m ²])	Liter/20 min. (Gewitter)
Neu zur Versickerung gebrachte Fläche	1'507 m ²	45	54'000 = 360 Badewannen
Erstellungskosten Versickerungsanlage(n)	135'000.–		
Davon max. 50 % anrechenbare Erstellungskosten	67'500.–		
Max. Rückerstattung der Anschlussgebühren (25.–/m ² x 1'507 m ²)	37'675.–		
Rückerstattung der Anschlussgebühren von max. X ≤ 50 % der Erstellungskosten	37'675.–		
Bisherige Regenabwassergebühr für 1'850 m ² pro Jahr	3'430.–		
Neue Regenabwassergebühr für 343 m² pro Jahr	800.–		

Lagerweg

- 1 Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungen
- Bisherige regenabwassergebührenpflichtige Fläche von 1'200 m²

		Anfallende Regenwassermenge	
		Liter/Sek. (0,03 l / [s x m ²])	Liter/20 min. (Gewitter)
Neu zur Versickerung gebrachte Fläche	1'148 m ²	34	40'800 = 272 Badewannen
Erstellungskosten Versickerungsanlage(n)	18'000.–		
Davon max. 50 % anrechenbare Erstellungskosten	9'000.–		
Max. Rückerstattung der Anschlussgebühren (25.–/m ² x 1'148 m ²)	28'700.–		
Rückerstattung der Anschlussgebühren von max. X ≤ 50 % der Erstellungskosten	9'000.–		
Bisherige Regenabwassergebühr für 1'200 m ² pro Jahr	2'080.–		
Neue Regenabwassergebühr für 52 m² pro Jahr	110.–		

Einfamilienhaus

- Regenabwassergebührenpflichtige Flächen: bisher 180 m²

		Anfallende Regenwassermenge	
		Liter/Sek. (0,03 l / [s x m ²])	Liter/20 min. (Gewitter)
Neu zur Versickerung gebrachte Fläche	153 m ²	4,5	5'400 = 36 Badewannen
Erstellungskosten Versickerungsanlage(n)	6'500.–		
Davon max. 50 % anrechenbare Erstellungskosten	3'250.–		
Max. Rückerstattung der Anschlussgebühren (25.–/m ² x 153 m ²)	3'825.–		
Rückerstattung der Anschlussgebühren von max. X ≤ 50 % der Erstellungskosten	3'250.–		
Bisherige Regenabwassergebühr für 180 m ² pro Jahr	220.–		
Neue Regenabwassergebühr für 27 m² pro Jahr	0.–		

AUSZUG AUS DEM ABWASSERREGLEMENT (gültig seit 1.2.2013)

Art. 31, Abs. 7 – Anschlussgebühren: Bei Verzicht auf Einleitung des Regen- oder Strassenabwassers in die öffentliche Kanalisation werden die der nicht mehr entwässerten Fläche entsprechenden Anschlussgebühren nach geltendem Tarif ausbezahlt. Dies jedoch nur bis zur Höhe von 50 Prozent der Erstellungskosten für die Versickerungsanlage.

Art. 33, Abs. 4 – Wiederkehrende Gebühren: Für das Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Bei der Gebührensatzfestlegung wird berücksichtigt, ob für die entwässerten Flächen eine Versickerung möglich wäre. Für Retentionsanlagen mit Anschluss an das Abwassernetz wird der Zuschlag gestützt auf den Abflussbeiwert der Anlage gemäss bewilligter Genereller Entwässerungsplanung (GEP) bis auf 50 Prozent des Normalansatzes gesenkt.

AUSZUG AUS DER ABWASSERVERORDNUNG (Abwassertarif, gültig seit 01.11.2012)

Einmalige Anschlussgebühren

Art. 2, Abs. 2 – Regenabwasser: Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regen- und Strassenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen in die Kanalisation beträgt CHF 25.– pro m² entwässertes, versiegeltes Fläche.

Art. 2, Abs. 3 – Retention: Für Retentionsanlagen mit Anschluss an das Abwassernetz wird die Anschlussgebühr gestützt auf den Abflussbeiwert (C) der Anlage gemäss bewilligter Genereller Entwässerungsplanung (GEP) bis auf 50 Prozent des Normalansatzes gesenkt.

Wiederkehrende Regenabwassergebühren

Art. 4, Abs. 1 – Regenabwasser: Die jährliche Gebühr für die Ableitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die Kanalisation beträgt:

Entwässerte, versiegelte Fläche	Gebühr <small>(nicht versickerbares Terrain*)</small>	Gebühr <small>(versickerbares Terrain)</small>
31 m ² bis 150 m ²	90.–	110.–
151 m ² bis 300 m ²	180.–	220.–
301 m ² bis 450 m ²	650.–	800.–
451 m ² bis 600 m ²	820.–	1'000.–
je weitere 150 m ²	220.–	270.–

Alle Preisangaben in Schweizerfranken (CHF) und ohne Mehrwertsteuer (MwSt.)

Art. 4, Abs. 2 – Retention: Für Retentionsanlagen mit Anschluss an das Abwassernetz wird die Regenabwassergebühr gestützt auf den Abflussbeiwert (C) der Anlage gemäss bewilligter Genereller Entwässerungsplanung (GEP) bis auf 50 Prozent des Normalansatzes gesenkt.

* Gemäss Generellem Entwässerungsplanung (GEP) bzw. hydrogeologischem Gutachten.

Regenabwassergebühren dürfen nicht auf die Mietnebenkosten umgelegt werden (OR 257a+b).

**FRAGEN?
RUFEN SIE UNS AN.**

Gemeinde Ostermundigen
Abteilung Tiefbau & Betriebe
Bernstrasse 65 D
CH-3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 11 11
betriebe@ostermundigen.ch
www.ostermundigen.ch